



SIM-Jahrestagung 2023

Veranstaltung vom 16. März 2023



Abhängigkeitssyndrome – wie geht die IV damit um?

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, Rechtsanwalt
Richter am Obersten Gerichtshof des
Fürstentums Liechtenstein, Zürich/St.Gallen



Welches sind die massgebenden Themen?

Was sind die Kennzeichen einer Invalidität?

Welches sind die Faktoren, die zu einer Invalidität führen können?

Wie werden die massgebenden Faktoren bei Abhängigkeitskrankheiten bestimmt?

Welches ist die ärztliche Aufgabe beim Bestehen von Abhängigkeitskrankheiten?



Was sind die Kennzeichen einer Invalidität?

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Art. 7 Erwerbsunfähigkeit

¹ Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

² Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Art. 8 Invalidität

¹ Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.



Welches sind die Faktoren, die zu einer Invalidität führen können?

Im Ausgangspunkt braucht die (allfällige) Einschränkung der Arbeitsfähigkeit einen gesundheitlichen Aspekt

Das Gesetz geht vom Krankheits- (bzw. Gesundheits-)modell aus, wie es der neueren Medizin zugrunde liegt, welche auf *bio-psycho-soziale Faktoren* abstellt

Der Bezug auf die Gesundheit legt fest, dass andere Ausgangspunkte – etwa Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes (dazu Art. 324a OR) – in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls zu den nicht massgebenden Ausgangspunkten gehören Arbeitsverhinderungen wegen verunmöglichter Rückkehr an den Arbeitsplatz (etwa wegen Reiseproblemen), wegen Glaubens- oder Gewissensauffassungen (keine Tätigkeiten an bestimmten Tagen) oder wegen selbstgewählter Abwesenheiten (Streik, vorzeitiger Ferienantritt und dergleichen)



Invaliditätsfremde Faktoren

Auch die sogenannten *invaliditätsfremden Faktoren* fallen bei der Bestimmung der sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsfähigkeit nicht in Betracht; dazu gehören soziokulturelle und psychosoziale Umstände (dazu etwa Urteil 9C_302/2012, E. 4.2.2 am Ende) Bezüglich solcher Faktoren gilt aber, dass sie sich *mittelbar invaliditätsbegründend* auswirken können; so verhält es sich,

- (1) wenn sie ihrerseits zu einer eigentlichen Beeinträchtigung der psychischen Integrität führen, welche ihrerseits eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bewirkt,
- (2) wenn sie einen verselbständigten Gesundheitsschaden aufrechterhalten oder
- (3) den Wirkungsgrad seiner – unabhängig von den invaliditätsfremden Elementen bestehenden – Folgen verschlimmern (dazu SVR 2008 IV Nr. 15, I 514/06, E. 2.2.2.2, mit Hinweis auf BGE 127 V 294)



Was sagt die Rechtsprechung zum Abhängigkeitssyndrom in der IV? Urteil 1

Beispiel

Urteil des Bundesgerichts 8C_103/2022

Greifbar unter www.bger.ch

Mit BGE 145 V 215 hat das Bundesgericht die bisherige Rechtsprechung, wonach primäre Abhängigkeitssyndrome bzw. Substanzkonsumstörungen zum Vornherein keine invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschäden darstellen können und ihre funktionellen Auswirkungen deshalb keiner näheren Abklärung bedürfen, fallen gelassen.



Was sagt die Rechtsprechung zum Abhängigkeitssyndrom in der IV? Urteil 1

Das Bundesgericht hat entschieden,

- dass fortan – gleich wie bei allen anderen psychischen Erkrankungen (vgl. [BGE 143 V 409](#) und 418) – auf der Grundlage eines strukturierten Beweisverfahrens (Standardindikatorenprüfung) nach [BGE 141 V 281](#) zu ermitteln ist
- ob und gegebenenfalls inwieweit sich ein fachärztlich diagnostiziertes Abhängigkeitssyndrom im Einzelfall auf die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auswirkt



Was sagt die Rechtsprechung zum Abhängigkeitssyndrom in der IV? Urteil 1

Es kann und muss im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens insbesondere dem Schweregrad der Abhängigkeit im konkreten Einzelfall Rechnung getragen werden ([BGE 145 V 215](#) E. 6.3 und E. 7 S. 228)

Diese neue Rechtsprechung ist auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden (vgl. Urteil 8C_245/2019 vom 16. September 2019 E. 5 mit Hinweis)



Das «Kleingeschriebene» in der Rechtsprechung! Urteil 2

Urteil des Bundesgerichts 8C_213/2020

Dass dem Schweregrad der Abhängigkeit im konkreten Einzelfall Rechnung getragen werden kommt nicht zuletzt deshalb Bedeutung zu, weil bei Abhängigkeitserkrankungen – wie auch bei anderen psychischen Störungen – oft eine Gemengelage aus krankheitswertiger Störung sowie psychosozialen und soziokulturellen Faktoren vorliegt

Solche invaliditätsfremden Faktoren sind auch bei Abhängigkeitserkrankungen auszuklammern, wenn sie direkt negative funktionelle Folgen zeitigen



Das «Kleingeschriebene» in der Rechtsprechung! Urteil 2

Weiter hält das Urteil 8C_213/2020 fest, dass auch bei Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms die Schadenminderungspflicht (Art. 7 IVG) zur Anwendung komme, so dass von der versicherten Person etwa die aktive Teilnahme an zumutbaren medizinischen Behandlungen verlangt werden könne (Art. 7 Abs. 2 lit. d IVG)

Kommt die versicherte Person den ihr auferlegten Schadenminderungspflichten nicht nach, sondern erhält sie willentlich den krankhaften Zustand aufrecht, ist nach Art. 7b Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 ATSG eine Verweigerung oder Kürzung der Leistungen möglich (E. 5.3.1).



Stellungnahme zur Rechtsprechung

Für eine kritische Analyse der Rechtsprechung aus ärztlicher Sicht siehe etwa den folgenden Artikel:

Valérie Junod, Shirin Hatam, Etienne Colomb, Yasser Khazaal, Jean-Félix Savary, Robert Haemmig, Olivier Simon

IV-Rente und Sucht: jetzt besser?

DOI: <https://doi.org/10.4414/saez.2020.18670>

Veröffentlichung: 15.07.2020

Schweiz Ärztezg. 2020;101(2930):913-915



Auszüge aus dem vorerwähnten Beitrag in der SAeZ

Es kann – so das Bundesgericht – von der abhängigen Person wie von jeder anderen in ihrer Gesundheit geschädigten Person verlangt werden, dass sie sich wegen ihres Abhängigkeitssyndroms einer medizinischen Behandlung unterzieht

Diese den Kranken auferlegte Pflicht ist besorgniserregend, da ihre Konturen unklar sind

Aus medizinischer Sicht dürfen sich die Behandlung der Abhängigkeit und die Teilnahme der Personen an dieser Abhängigkeit nicht in der Erfassung der Konsumationen oder deren Fehlen erschöpfen. Die Beendigung des Konsums hat unter dem Gesichtspunkt des Nutzen-Risiko-Verhältnisses nicht unbedingt Vorrang und kann sogar im Gegensatz zu medizinischer Kunst und wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen



Auszüge aus dem vorerwähnten Beitrag in der SAeZ

Es bestehen heute gesicherte Erkenntnisse, dass die Ziele einer Behandlung zuallererst die Schadenminderung, die Verbesserung der Lebensqualität, die Unterstützung der Eingliederung und des sozialen Einbezugs sowie die Reduktion der Symptome sind

Die Verminderung des Konsums ist kein eigenständiges Ziel, sondern ein Mittel zur Erreichung obiger Ziele

Eine brutale Vorgehensweise ohne Zustimmung des kranken Person kann kontraproduktive Auswirkungen mit schwerwiegenden Folgen haben, z.B. Behandlungsabbruch, Übergang zu autoaggressivem Verhalten (Suizid) oder letale Intoxikation, vor allem bei Opioidkonsum



Auszüge aus dem vorerwähnten Beitrag in der SAeZ

Zuallererst sollten behandelnde Ärztinnen und Ärzte den Krankheitsverlauf von Menschen mit einem Abhängigkeitssyndrom gut dokumentieren. In der Tat ist ein vollständiges und aktuelles Dossier die unverzichtbare Grundlage für die Erfolgchancen bei der Einreichung eines IV-Antrages

Der psychologische und lebensgeschichtliche Kontext der Person und seine funktionellen Auswirkungen sind in dieser Hinsicht von grosser Bedeutung

Es geht es darum, gegen Vorurteile und Stigmatisierungen von Personen mit psychischen - Störungen, insbesondere auch von solchen mit einem Abhängigkeitssyndrom, zu kämpfen. Die manchmal impliziten (unbewusste Ablehnung) und mitunter expliziten Vorurteile (Stereotypen) in Bezug auf diese Personen sind nachgewiesen



Wichtigste Ergebnisse

Abhängigkeitserkrankungen sind für die IV relevant und können einen Rentenanspruch begründen

Es liegt keine überwindbare und keine invaliditätsfremde Einschränkung vor

Zentral ist die Frage der Schadenminderungspflicht, v.a. in Form der Teilnahme an einer zumutbaren medizinischen Behandlung

Ärztlich muss sorgfältig untersucht und dokumentiert werden, ob eine zumutbare medizinische Behandlungsmöglichkeit besteht oder nicht



Besten Dank für das Zuhören, das Mitdenken und das Mitgestalten

ueli.kieser@unisg.ch

ukieser@kspartner.ch